

Geschäftsordnung des Erweiterten Senates der Hochschule Mittweida

Gemäß § 84 Satz 2 des Sächsischen Hochschulgesetzes (SächsHSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) hat sich der Erweiterte Senat der Hochschule Mittweida in seiner Sitzung am 03.12.2025 mit Beschluss die folgende Geschäftsordnung gegeben:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zusammensetzung des Erweiterten Senats
- § 2 Vorsitz
- § 3 Öffentlichkeitsgrundsatz
- § 4 Einberufung des Erweiterten Senats
- § 5 Tagesordnung
- § 6 Befangenheit
- § 7 Durchführung der Sitzung
- § 8 Beschlussfähigkeit des erweiterten Senats
- § 9 Anträge
- § 10 Beschlussfassung
- § 11 Inkrafttreten/Änderung

§ 1 Zusammensetzung des Erweiterten Senats

(1) Der Erweiterte Senat der Hochschule Mittweida besteht aus 35 stimmberechtigten Senatorinnen und Senatoren:

- a) 17 stimmberechtigte Mitglieder des Senats
- b) 9 Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- c) 5 Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- d) 4 Vertreter aus der Gruppe der Studentinnen und Studenten.

(2) Weiterhin gehören dem Erweiterten Senat als beratendes, nicht stimmberechtigtes Mitglied die Rektorin oder der Rektor, die Prorektorinnen und Prorektoren, die Kanzlerin oder der Kanzler, die Dekaninnen und Dekane sowie die oder der Gleichstellungsbeauftragte an. Sie haben Rede- und Antragsrecht.

§ 2 Vorsitz

Für den Vorsitz des Erweiterten Senats gilt § 86 Abs. 3 Satz 1 SächsHSG. Die Rektorin oder der Rektor bereitet die Sitzungen des Erweiterten Senates vor und führt den Vorsitz. Sie oder er kann durch eine Person aus dem Kreis der Prorektorinnen und Prorektoren, gemäß der festgelegten Reihenfolge, vertreten werden. Im Übrigen gilt § 86 Abs. 3 Satz 4 SächsHSG.

§ 3 Öffentlichkeitsgrundsatz

Der Erweiterte Senat tagt hochschulöffentlich. Personalangelegenheiten werden nichtöffentlich behandelt. Die Sitzung wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit fortgeführt; das gilt nicht für die beratenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Die Mitglieder des Erweiterten Senats sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände nichtöffentlicher Sitzungen verpflichtet.

§ 4 Einberufung des Erweiterten Senats

(1) Die Rektorin oder der Rektor beruft den Erweiterten Senat zu den Sitzungen ein. Sie finden grundsätzlich während der Vorlesungszeit statt. Der Erweiterte Senat muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Senatorinnen und Senatoren oder alle Senatorinnen oder Senatoren einer Gruppe nach § 51 Abs. 1 SächsHSG unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

(2) Der Rektor setzt die erforderlichen Sitzungstermine an. Die Einladung der Mitglieder erfolgt in elektronischer Form. Die Einladungen gehen den Senatorinnen und Senatoren spätestens 7 Tage vor der Sitzung zu. Sie enthalten die Tagesordnung, die Beschlussvorlagen und darüberhinausgehende Unterlagen, die für die Behandlung der Tagesordnung notwendig sind. Die Sitzungsdauer ist in der Einladung anzugeben.

Weiterhin sind die Verhandlungsgegenstände auf der Tagesordnung in öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung zu kennzeichnen. In außergewöhnlichen Fällen, die keinen Aufschub dulden, kann die Einladungsfrist unterschritten werden. Die Einladung muss den Senatorinnen und Senatoren spätestens zwei Arbeitstage vor der Sitzung zugehen. Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung müssen den Senatorinnen und Senatoren in der Regel vier Arbeitstage vor der Sitzung elektronisch mitgeteilt werden.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der hochschulöffentlichen Sitzungen des Erweiterten Senats werden spätestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin, den Sitzungstag nicht mitgerechnet, hochschulüblich bekanntgegeben.

§ 5 Tagesordnung

(1) Die Rektorin oder der Rektor stellt die Tagesordnung in eigener Verantwortung auf. Die Senatorinnen und Senatoren können bis spätestens zwei Wochen, in außergewöhnlichen Eilfällen bis spätestens eine Woche, vor der Sitzung von der Rektorin oder dem Rektor die Aufnahme von Tagesordnungspunkten beantragen. Dem Antrag sollen Beschlussvorlagen in nicht veränderbaren Dateien (pdf-Format) beigefügt werden. Die Antragstellung erfolgt elektronisch.

(2) Unter dem Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ können keine Anträge zur Beschlussfassung gestellt werden.

(3) Die Tagesordnung wird mit einfacher Mehrheit zu Beginn der Sitzung von den stimmberechtigten Mitgliedern festgestellt.

§ 6 Befangenheit

Die Senatorinnen und Senatoren nehmen an Entscheidungen, Abstimmungen und Beratungen über Angelegenheiten, die ihnen selbst oder nahen Angehörigen Vorteile oder Nachteile bringen könnten, nicht teil. Sie dürfen vorher dazu eine Erklärung abgeben. Im Übrigen gelten §§ 20 und 21 Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 7 Durchführung der Sitzung

(1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Sie oder er sorgt für einen zügigen und sachgemäßen Ablauf der Beratung; sie oder er stellt fest, wann die Behandlung eines Tagesordnungspunktes oder die Durchführung einer Abstimmung oder Wahl beginnt und wann sie abgeschlossen ist.

(2) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, die sich aus der Rednerliste ergibt. Er kann, wenn es der Diskussion dienlich erscheint, von der Reihenfolge abweichen. Er kann jederzeit das Wort ergreifen.

(3) Die in der Einladung zur Sitzung vorgesehene Zeit kann um eine Stunde überschritten werden. Nicht erledigte Tagesordnungspunkte sollen in der nächsten Sitzung vorrangig behandelt werden.

(4) Über die Sitzung des erweiterten Senats wird ein Ergebnisprotokoll geführt. Dieses geht den Senatorinnen und Senatoren in der Regel innerhalb von zwei Wochen in elektronischer Fassung als PDF-Dokument nach der Sitzung zu. Gehen binnen zwei Wochen nach Ausreichung des Protokolls keine Widersprüche beim Vorsitzenden des Senats ein, gilt das Protokoll als bestätigt.

§ 8 Beschlussfähigkeit des erweiterten Senats

(1) Der Erweiterte Senat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Senatorinnen und Senatoren anwesend ist. Die oder der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest; sie gilt als fortbestehend, solange nicht die Beschlussunfähigkeit auf Antrag einer Senatorin oder eines Senators festgestellt ist.

(2) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so kann die oder der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen, wenn damit zu rechnen ist, dass die Beschlussfähigkeit in dem für die Sitzung veranschlagten Zeitraum wieder hergestellt wird. War die Sitzung unterbrochen, so bedarf es im Falle der Wiedereröffnung der Feststellung der Beschlussfähigkeit durch die oder den Vorsitzenden.

(3) Die oder Der Vorsitzende hat im Falle der Beschlussunfähigkeit die Sitzung zu schließen, wenn nicht die Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 1 gegeben sind. Im Falle der Schließung der Sitzung kann spätestens für den zehnten Arbeitstag nach der Schließung eine neue Sitzung mit unveränderter Tagesordnung einberufen werden. In dieser Sitzung ist der Erweiterte Senat unabhängig von der Anzahl der anwesenden Senatorinnen und Senatoren beschlussfähig. Hierauf ist mit der Einberufung hinzuweisen. Die Ladungsfrist kann in diesem Fall auf vier Arbeitstage abgekürzt werden.

§ 9 Anträge

(1) Sachanträge zu einem Tagesordnungspunkt können gestellt werden, solange der Abschluss der Behandlung eines Tagesordnungspunktes von der oder dem Vorsitzenden nicht festgestellt worden ist.

(2) Sachanträge sollen, sofern sie den Senatorinnen und Senatoren nicht schriftlich vorliegen, unmittelbar vor der Abstimmung in vollem Wortlaut verlesen oder so formuliert werden, dass hierfür eine Beschlussfassung möglich ist. Über mehrere Sachanträge zu einem Tagesordnungspunkt kann gemeinsam im Block abgestimmt werden, wenn keine konkurrierenden Sachanträge vorliegen und keiner der Senatorinnen und Senatoren widerspricht.

(3) Liegen zum selben Gegenstand mehrere konkurrierende Sachanträge vor, so ist über den jeweils weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sind zu einem Sachantrag Änderungsanträge gestellt worden, so sind diese vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu stellen.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich vorgetragen werden. Anträge zur Geschäftsordnung sind bevorzugt zuzulassen.

§ 10 Beschlussfassung

(1) Die oder der Vorsitzende eröffnet nach Abschluss der Beratung die Abstimmung. Anträge zum Abstimmungsgegenstand oder zur Worterteilung dazu sind von diesem Zeitpunkt an nicht mehr möglich.

(2) Abstimmungen finden in der Regel durch Heben einer Hand statt. In Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen.

(3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst, soweit das SächsHSG nichts anderes bestimmt. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Jede Senatorin und jeder Senator hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn diesem die Mehrheit der anwesenden Senatorinnen und Senatoren zustimmt.

(5) Für die Wahl und die Abwahl der Rektorin oder des Rektors gelten die Bestimmungen des SächsHSG und die Wahlordnung der Hochschule Mittweida.

(6) Jedes Erweiterte Senatsmitglied, das bei einer Beschlussfassung überstimmt worden ist, kann seinen abweichenden Standpunkt in einem Sondervotum darlegen. Sondervoten müssen in der Sitzung angemeldet und binnen einer, von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zu bestimmende Frist, schriftlich mit einer Begründung eingereicht werden. Sie werden jeweils als Anlage zu Protokoll genommen.

(7) Beschlüsse des Erweiterten Senats werden hochschulöffentlich bekannt gegeben.

§ 11 Inkrafttreten/Änderung

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Erweiterten Senats vom 9.12.2009 außer Kraft.

(2) Die Geschäftsordnung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Senatorinnen und Senatoren des Erweiterten Senats geändert werden.

Mittweida, den

Prof. Dr. rer. oec. Volker Tolkmitt
Rektor der Hochschule Mittweida